



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

II. Die Wohnungsverhältnisse

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

II. Die Wohnungsverhältnisse.

Mit der Schilderung der Wohnungsverhältnisse in der Fremde kommen wir zu einem der dunkelsten Kapitel in der Betrachtung des Zieglergewerbes, und fast möchte man sich den aus Goethes Faust zitierten Worten anschließen, mit denen Luise Zietz ihren Artikel „Zieglerelend“ in der „Neuen Zeit“ beginnt¹⁾: „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an!“.

Um das Leben und Treiben der lippischen Ziegler an ihrer Arbeitsstätte aus eigener Anschauung kennen zu lernen, besuchten wir viele Zeigeleien in Rheinland, Westfalen und der Frankfurter Gegend und erhielten so einen Einblick in die manchmal geradezu traurigen, wenn man nicht sagen will menschenunwürdigen, Unterkunftsräume der Ziegler. Über die Wohnräume in anderen Gegenden Deutschlands haben wir uns bei einigen Reisenden, welche die Ziegler im Sommer besuchten, und bei Ziegelmeistern genau erkundigt. Endlich dienten uns die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten als wichtiges Quellenmaterial.

Wenn auch durch die Tätigkeit der maßgebenden Polizeibehörden in den letzten 10—20 Jahren vor dem Kriege auf vielen Zeigeleien eine wesentliche Besserung eingetreten war, so fand man doch noch Wohnungsverhältnisse, die gegen Sitte und Anstand verstießen, die eine Versündigung gegen die Gesundheit der Arbeiter bildeten und in denen eine „Verhöhnung der Menschlichkeit“ lag.

Hier bildete eine dünnwandige, lückenhafte Bretterbaracke die klägliche Behausung, dort ein früherer Kuh- oder Pferdestall; hier waren es sehr niedrige, taubenschlagähnliche, enge Räume, dort große, gleich unter dem Dache liegende, jeder Unbill der Witterung preisgegebene Böden; hier fand man die Schlaf- und Aufenthaltsräume direkt neben oder über den heißen, gasreiche Luft ausstrahlenden Ziegelöfen, dort über oder unmittelbar neben stinkenden Stallungen, manchmal kaum von diesen getrennt; hier fehlte jeglicher Bodenbelag, dort jede Ventilation; hier wies die Bedielung zahlreiche schadhafte

¹⁾ Neue Zeit, 24. Jahrg., Bd. II, S. 596—604.

Stellen auf, dort war das Mauerwerk defekt geworden oder weder verputzt noch geweißt; hier schliefen die Arbeiter auf altem, fast verfaultem Stroh, dort auf zerrissenen Decken.

Mögen in der Nachkriegszeit viele dieser Mängel abgestellt sein, teilweise sind sie noch heute vorhanden.

Daß den Ziegeln nur ein Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht, dürfte heute wohl kaum mehr vorkommen. Fast überall findet man außer diesen Räumen noch eine besondere Vorratskammer; auf vielen Stellen werden jedoch Speck, Würste und Schinken unter der Decke des Schlafzimmers aufgehängt. Für die Ziegelmeister größerer Betriebe ist in der Regel ein Extraraum eingerichtet, auf kleineren Ziegeleien schläft er mit den Arbeitern zusammen. Besondere Krankenzimmer, die früher fehlten, sind heute meist vorhanden.

In den auch zu den Mahlzeiten verwandten Räumen trifft man gewöhnlich einigermaßen auf Sauberkeit, wenn auch hier in dieser Beziehung noch vieles besser sein könnte.

Dagegen starren die Schlafräume manchmal von Schmutz und Unordnung. Schränke oder gar nur Riegel und Haken zum Unterbringen der Kleider fehlen sehr oft. Die Bettwäsche wird zwar meistens alle 4—6 Wochen gewechselt, doch soll es auch vorkommen, daß man während der ganzen Kampagne nicht daran denkt. Genügend Waschschüsseln sind auf den allerwenigsten Ziegeleien vorhanden, so daß manche Ziegler ohne die erforderliche körperliche Reinigung zur Arbeit gehen.

Die erwähnten Mißstände sind zum Teil auf die Ziegeleibesitzer zurückzuführen; die meiste Schuld jedoch tragen die beteiligten Personen selbst. Die Gewerbeaufsichtsbeamten klagen darüber, daß die Arbeiter die Übelstände nicht vorbrächten, so daß ihnen ein Einschreiten manchmal unmöglich wäre. Und was nützen schließlich noch so bequeme und sauber eingerichtete Unterkunfts-

räume sowie alle gesetzlichen Bestimmungen und Inspektionen, wenn der Sinn für Reinlichkeit und Ordnung fehlt! „Was nützt es z. B., wenn entsprechend der Polizeivorschrift die Bettwäsche alle 4—6 Wochen gewechselt wird und sich die Arbeiter in den Pausen mit Stiefel und Sporen ins Bett legen!“ (Ellerkamp). Mit Recht wird daher behauptet, daß die größten Übertreter der in dieser Beziehung erlassenen Polizeiverordnungen die Ziegler oft selbst seien.

Eine Besserung kann nur eintreten, wenn da, wo der Ziegeleibesitzer die Schuld hat, dieser zunächst zur Abstellung aufgefordert wird, und wenn damit keine Änderung erzielt wird, eine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten erfolgt.

Um Ordnungs- und Reinlichkeitssinn zu fördern, empfiehlt sich die auf manchen Ziegeleien eingebürgerte Sitte, eine Arbeitsfrau am Arbeitsort mit Reinigen der Wäsche, täglichem Bettmachen und Säuberung der Wohn- und Schlafräume zu beauftragen, wofür sie von jedem Beteiligten eine der Arbeit entsprechende Vergütung empfängt.

Eine schon seit langem, namentlich vom Zieglergewerkverein angestrebte gesetzliche Regelung zur wirksamen Bekämpfung der vielfachen Mißstände ist für Lippe durch die Polizeiverordnung vom 13. Nov. 1925 erfolgt¹⁾:

Polizeiverordnung vom 13. November 1925 über die Unterbringung von Arbeitern auf Ziegeleien.

Auf Grund des § 120 e der Reichsgewerbeordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Diese Verordnung findet nur Anwendung auf solche Ziegeleien, in denen in der Regel mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden.

§ 2.

1. Auf jeder Ziegelei müssen Räume zum Aufenthalt der Arbeiter in den Arbeitspausen, Waschgelegenheit, Trink- und Waschwasser

¹⁾ Lipp. Gesetzsammlung. Nr. 34, v. 21. 11. 1925.

in ausreichender Menge und von einwandfreier Beschaffenheit, Gelegenheit zur sauberen und sicheren Aufbewahrung der Straßenkleidung, sowie ausreichende, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten vorhanden sein.

2. Wo Arbeiter auf Ziegeleien übernachten, müssen außerdem geeignete, ausreichend bemessene und eingerichtete Schlafräume vorhanden sein.

§ 3.

1. Die Räume müssen zugdicht und so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser in sie nicht eindringen kann. Schlafräume auf dem Ziegelofen oder in geringerer Entfernung als 4 m vom Ofen sind unzulässig.

2. Mit Aborten, Düngerstätten, Viehställen dürfen die Räume nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, abgesehen von den Schlafräumen der Kutscher, deren Lage neben den Ställen zulässig ist. Die Räume müssen so von den Aborten, Düngerstätten, Viehställen getrennt sein, daß Ausdünstungen nicht hineingelangen.

§ 4.

1. In jedem Schlafraum dürfen nur soviele Personen untergebracht werden, daß auf jede von ihnen ein Luftraum von mindestens 10 cbm und eine Fußbodenfläche von mindestens 4 qm entfällt. Die Höhe der Schlafräume muß mindestens 2,50 m betragen.

2. Jedem Arbeiter, der auf der Ziegelei übernachtet, ist ein besonderes Bett, bestehend aus einer eisernen oder hölzernen Bettstelle, einer Matratze oder einem Bettstrosack, einem Bettlaken, einem Kissen- und Bettbezug, zwei wollenen Bettdecken oder einer Federdecke und einem Kopfkissen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bettwäsche ist mindestens alle 2 Wochen, das Bettstroh zu Beginn der Hauptarbeitszeit (Kampagne) zu erneuern.

4. Die Schlafräume dürfen nicht als Speise- oder Kochräume und nicht zum Lagern von Nahrungsmittelvorräten oder von Geräten und Betriebsmaterialien dienen.

§ 5.

Auf jeder Ziegelei ist den Arbeitern ein genügend großer, in der kalten Jahreszeit heizbarer Raum zum Aufenthalt in den Arbeitspausen und zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Der Raum muß für jeden im Betrieb beschäftigten Arbeiter einen Luftraum von mindestens 7 cbm und eine Fußbodenfläche von mindestens 3 qm enthalten. Die Höhe des Raumes muß mindestens 2,50 m betragen. Der Raum ist mit Tischen und Sitzgelegenheiten auszustatten, die so zu bemessen sind, daß jeder im Betriebe beschäftigte Arbeiter ausreichenden Platz findet.

§ 6.

Auf jeder Ziegelei, auf welcher Arbeiter regelmäßig übernachten, muß ein besonderer Raum mit Kochherd zur Zubereitung von Speisen und ein verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Nahrungsmittelvorräten vorhanden sein. Feuerung und Kochgeschirr ist den

Arbeitern zu stellen. Auf jeder Ziegelei, auf welcher die Arbeiter nicht regelmäßig übernachten, muß ihnen Gelegenheit gegeben sein, mitgebrachte Speisen zu erwärmen.

§ 7.

Alle hiernach erforderlichen Räume müssen mit einem gut gepflasterten und gefugten, zementierten oder gedielten Fußboden und mit einer zugdichten, verschließbaren Tür versehen sein. Dichtschließende Fenster müssen in solcher Zahl und Größe vorhanden sein, daß die Räume an allen Stellen vom Tageslicht gut beleuchtet sind. Die lichtdurchlässige Fensterfläche muß mindestens $\frac{1}{12}$ der Fußbodenfläche jedes Raumes betragen. Mindestens die Hälfte dieser Mindestfensterfläche muß zum Öffnen eingerichtet sein. Für ausreichende künstliche Beleuchtung ist während der dunklen Jahreszeit zu sorgen. Die Wände und die Decke sind jährlich vor dem Beginn der Hauptarbeitszeit (Kampagne) mit gelöschtem Kalk zu weißen oder, wenn sie in Öl gestrichen sind, naß zu reinigen. Sämtliche Räume sind täglich gründlich zu reinigen und zu lüften. Abfälle dürfen nicht in oder neben den Speise- und Schlafräumen angehäuft werden. Spül- und Waschwasser sind in einwandfreier Weise abzuleiten.

§ 8.

1. Allen Arbeitern ist Gelegenheit und Gerät zum Waschen zu geben. Die Waschgelegenheit muß aus einem Waschbecken mit Abfluß oder besonderem Ausgußeimer und einem Wasserbehälter oder — bei fließendem Wasser — einer Zapfstelle bestehen. Für je drei Arbeiter muß mindestens eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

2. Die Wascheinrichtungen sollen möglichst so beschaffen sein, daß sie nicht fortgetragen und zu anderen Zwecken benutzt werden können.

§ 9.

Auf jeder Ziegelei muß ein Brunnen oder eine Wasserzuführung vorhanden sein, die die Gewähr für das Vorhandensein einer ausreichenden Menge einwandfreien Wassers zu Trink- und Waschzwecken bietet.

§ 10.

1. Jedem Arbeiter ist Gelegenheit zu geben, während der Arbeitszeit seine Straßenkleider sauber und sicher aufzubewahren.

2. Wo die Arbeiter die Nacht auf den Ziegeleien verbringen, ist jedem Arbeiter ein für ihn allein bestimmter verschließbarer Kleiderschrank von mindestens $\frac{1}{3}$ m Tiefe und $1\frac{1}{2}$ m Höhe zu überweisen. Außerdem ist allen auf den Ziegeleien übernachtenden Arbeitern ein verschließbarer Schubkasten oder ein kleines verschließbares Wandspind zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßgerät usw. zur Verfügung zu stellen.

3. Den übrigen Arbeitern sind mindestens Kleiderhaken in ausreichender Zahl in einem sauberen, abschließbaren Raum zu überweisen.

§ 11.

1. Den Arbeitern sind den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Abortanlagen zur Verfügung zu stellen. Für 15 Arbeiter muß mindestens ein Abortsitz vorhanden sein. Jeder Abortsitz muß sich in einem getrennten, allseitig abgeschlossenen und mit von innen verschließbarer Tür versehenen Raum befinden. Die Abortsitze müssen mit gutschließenden Deckeln versehen sein.

2. Mit jedem Abort ist eine Pissoirrinne zu verbinden.

3. Die Abortgruben müssen ausgemauert und gut abgedichtet werden. Sie sind regelmäßig zu entleeren und in der warmen Jahreszeit zu desinfizieren.

4. An entfernten Arbeitsstellen (Lehmberg) ist ein besonderer Abort zu errichten.

5. Die Abortanlagen sind regelmäßig zu reinigen.

§ 12.

Wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, sind diesen besondere Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume, Wascheinrichtungen, Kleiderablagen und Aborte zur Verfügung zu stellen, die von den Räumen für die männlichen Arbeiter vollständig zu trennen und durch Aufschrift an der Außenseite der Tür deutlich als für Arbeiterinnen bestimmte Räume zu kennzeichnen sind.

§ 13.

Alle durch diese Verordnung vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Schadhafte gewordenen Teile sind sofort auszubessern.

§ 14.

Von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung können in dringenden Fällen für bestehende Betriebe Ausnahmen durch das Gewerbeaufsichtsamt gewählt werden.

§ 15.

1. An den Türen der Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume ist ein Anschlag anzubringen, aus dem Länge, Breite, Höhe, Flächen- und Rauminhalt sowie die Zahl der zulässigen Belegung des Raumes hervorgeht.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Auch durch die beabsichtigte reichsgesetzliche Regelung¹⁾ über Betriebsgefahren, wie sie in dem Regierungs-

¹⁾ Gut Brand, 1927, Nr. 8.

entwurf zum Arbeitsschutzgesetz niedergelegt sind, werden — so darf man hoffen — manche Mißstände im Zieglergewerbe zu beseitigen sein. Denn diese neuen Schutzvorschriften beziehen sich nicht nur auf die Arbeitsstätten, sondern auch auf die Unterkunfts- und Schlafräume.

Im Regierungsentwurf, § 4, Abs. 2, sind ferner Bestimmungen hygienischer Art vorgesehen, die auch wiederum ihre gute Wirkung in Ziegeleibetrieben haben werden.

Zu diesem Regierungsentwurf sind von Seiten der organisierten Zieglererschaft Abänderungsvorschläge, wonach einige verschärfende Bestimmungen gewünscht werden, dem Reichswirtschaftsrat eingereicht.

Wie ganz anders sehen die Wohnungen der lippischen Ziegler in der Heimat aus! Die Mehrzahl der verheirateten Personen hat ein eigenes Häuschen, das einen sauberen, freundlichen Eindruck macht. Sehr viel trifft man gerade unter den Zieglerhäusern noch den alten Fachwerkbau an, mit schwarzen Pfosten und Riegeln sowie weiß getünchten Feldern. Schmutzige, verfallene Bauten sieht man in lippischen Dörfern, selbst wenn die Häuser schon sehr alt sind, heute nur noch ganz einzelt.

Die älteren Fachwerkhäuser ähneln fast alle dem westfälischen Bauernhause. Durch ein breites Einfahrtstor, dessen oberer Bogen mit der lippischen Rose und einem alten Hausspruche, sowie meist mit dem Namen des erbauenden Ehepaares geziert ist, gelangt man auf die Diele.

Zum Unterschiede von den Bauernhäusern befinden sich auf der einen Seite die Viehställe, auf der anderen die Wohnräume und im Grunde, am „oberen Ende“ der freie Herd, der neuerdings auf Grund polizeilicher Vorschriften durch eine Wand von der Diele getrennt ist, wodurch die früher offene Küche jetzt einen abgeschlossenen Raum bildet.

Die neueren Häuser sind kleine, meist ein- oder ein-
einhalbstöckige Familienhäuser aus Ziegel- oder Kalk-
steinen. Sie sind sämtlich unterkellert und enthalten im
Erdgeschoß gewöhnlich für 2 Familien 2 Stuben, 2 Kam-
mern und eine gemeinsame Küche, im Dachgeschoß meh-
rere Kammern und außerdem in einem Anbau Ställe. Ein
solches Haus stellte sich vor dem Kriege auf Mk. 5000.—
bis 7000.—; heute wird es 9000.— bis 11 000.— Mk.
kosten.

Von diesen einfachen Zieglerwohnungen unterscheiden
sich schon durch ihr Äußeres die Häuser vieler Ziegel-
meister. Sie stellen in manchen Orten, z. B. Stapelage,
Pivitsheide, Heiden, Hörste tatsächlich Villen dar, wie wir
sie oft schöner nicht in Städten antreffen, ein Zeichen,
daß manche Meister ein Einkommen bezogen haben, von
dem sie bedeutende Summen als Spargelder zurücklegen
konnten.

Die Ziegler, welche kein eigenes Haus haben, wohnen
zur Miete, deren Höhe sich nach der Art des Hauses, der
Zahl der Räume und den allgemeinen örtlichen Verhält-
nissen richtet.

Die Höhe der Jahresmiete für Zieglerwohnungen dürfte
nicht unter Mk. 90.— hinabreichen und Mk. 240.— nicht
übersteigen. Durchschnittssätze sind bei Fachwerk-
häusern Mk. 100.—, bei neueren Bauten Mk. 160.— bis
Mk. 180.—.

Das Innere der meisten Zieglerhäuser zeichnet sich
durch Einfachheit und Sauberkeit aus. Die Ausstattung
ist zwar manchmal recht primitiv und veraltet, in der Regel
aber völlig ausreichend. Direkt ärmliche Verhältnisse
trifft man nur sehr selten an. Auch von Unordentlichkeit
und Schmutz kann im allgemeinen keine Rede sein. Man
merkt, daß in den Räumen ein weibliches Wesen schaltet
und waltet. Durch den Dienst als Mädchen oder Fräulein
in fremden Haushaltungen haben sich die Zieglerfrauen
die für ihr späteres Leben notwendigen Kenntnisse an-

geeignet und sind darauf bedacht, durch Ordnung und Reinlichkeit dem aus der Fremde heimkehrenden Familienvater ein gemütliches Heim zu bieten.

Ausnahmen gibt es natürlich auch hier. Wer eben im Schmutz aufgewachsen, von Jugend auf nicht an Ordnung gewöhnt ist, der wird auch als Erwachsener schwerlich Sinn für derartige Dinge haben.

Auch auf die engste Umgebung des Hauses, Hof und Garten, legt der Lipperziegler Wert. Typisch ist vielfach die „Holzfinne“ oder auch der Holzschuppen „vor der Tür“ oder neben dem Hause. Denn in den Wintermonaten daheim hat der Ziegler in der Regel für den Holzvorrat des kommenden Jahres gesorgt, und zwar entweder selbst tagtäglich mit der Schieb- oder Zugkarre oder auch dem Handwagen trockenes Fallholz aus dem nahen Walde geholt oder aber auf den winterlichen öffentlichen Holzauktionen eine „Klafter“ bzw. einen „Haufen“ gekauft. Wohl zerkleinert und sorgfältig aufgestapelt steht das Holz dann der Frau oder den Eltern im Sommer und nächsten Winter zur Verfügung. — Durch eine schmucke Hecke, ein Stakett, ein Eisengitter oder auch eine Mauer wird häufig das Anwesen von dem des Nachbars oder von der Straße getrennt.

Dieses so gepflegte Heim ist die Freude sowie der Stolz des Zieglers, und man kann es verstehen, wenn es für den Einlieger die Sehnsucht und das Ziel seines Schaffens bedeutet.

§ 35. Die steuerlichen Verhältnisse.

Es ist hier von vornherein zu betonen, daß der allgemein anerkannte Grundsatz, wonach die Besteuerung sich nach der Grenze der Steuerfähigkeit richten muß, d. h. nur der das Existenzminimum übersteigende Betrag des Einkommens besteuert werden darf, in Lippe lange Zeit wenig Beachtung gefunden hat. Bis zum neuen Ge-